

Liebe Schülerinnen und Schüler! Sehr geehrte Eltern!
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Unternehmen!

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen über das abzuleistende Pflichtpraktikum zusammengefasst:

Welches Praktikum ist angemessen und wird als Pflichtpraktikum anerkannt?

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Ausbildung an den Waldviertler Wirtschaftsakademien ein Pflichtpraktikum absolvieren, sollten die Möglichkeit bekommen, Einblicke in die operativen betrieblichen Prozesse des Unternehmens zu erlangen und ihre Ziele und Organisationsstruktur zu verstehen. Wenn möglich, sollte der Schülerin/dem Schüler die Chance gegeben werden, die bis zum Praktikumsantritt im Unterricht erworbenen Kompetenzen in der Berufsrealität umzusetzen.

Wann und in welcher Form sollte das Pflichtpraktikum absolviert werden?

Das Pflichtpraktikum im Ausmaß von 300 Wochenstunden sollte in den Ferienzeiten absolviert werden. Bevorzugt bieten sich dafür die Hauptferien (Juli, August) an. Sollte es einem Unternehmen durch Urlaubsengpässe etc. nicht möglich sein, in dieser Zeit Praktikantinnen/Praktikanten aufzunehmen, ist es auch möglich, das Pflichtpraktikum an anderen schulfreien Tagen (Osterferien, Weihnachtsferien, Semesterferien etc.) zu absolvieren. Im besten Fall sollte eine zumindest einwöchige Dauer angestrebt werden.

Da es die Struktur mancher Betriebe nicht zulässt, die Schülerin/den Schüler ein Monat am Stück zu beschäftigen, ist es in Ausnahmefällen auch möglich, das Praktikum in Form einer geringfügigen Beschäftigung während der unterrichtsfreien Zeit außerhalb der Ferien zu absolvieren (z.B.: Steuerberatung: Datenerfassung in der Buchhaltung über längeren Zeitraum).

Ist ein Pflichtpraktikum im elterlichen Betrieb möglich?

Pflichtpraktika können jederzeit auch im Unternehmen der Eltern absolviert werden. Es wird von den Waldviertler Wirtschaftsakademien angenommen, dass Eltern mit eigenem Unternehmen daran interessiert sind, ihren Kindern umfassende Einblicke in die Organisation des elterlichen Betriebs zu gewähren.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen beachtet werden?

Da es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, gelten die kollektivvertraglichen Regelungen für die Beschäftigungsgruppe „Pflichtpraktikantin“/„Pflichtpraktikant“. Sollte der Kollektivvertrag keine Regelung für Pflichtpraktikantinnen/Pflichtpraktikanten enthalten, wird von Seiten der Wirtschaftsakademien und des Wirtschaftsforums Waldviertel ersucht, die Pflichtpraktikantinnen/Pflichtpraktikanten mit einem angemessenen Taschengeld zu entschädigen. Bei kollektivvertraglicher Entlohnung bzw. bei Gewährung von Taschengeld besteht Pflichtversicherung gem. § 4 Abs. 2 ASVG und die Pflichtpraktikantin/der Pflichtpraktikant ist somit bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Damit bei einer Überprüfung des Unternehmens die Anstellung als Pflichtpraktikantin/Pflichtpraktikant auch anerkannt wird, muss ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen und dem Personalakt der Praktikantin/des Praktikanten beigelegt werden. Vorlagen erhalten Sie von den Wirtschaftsakademien, der Schülerin/dem Schüler bzw. beim Wirtschaftsforum Waldviertel. Dieser Praktikumsvertrag soll vor Arbeitsantritt der Direktion der Schule zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Direktionen der Waldviertler Wirtschaftsakademien gerne zur Verfügung.